

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 122 (1956)

Heft: 4

Artikel: Sorgenkinder in der Kompagnie

Autor: Burren, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-26475>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vorhangs auf politischem Gebiet schon recht wenig Möglichkeiten, uns ein wahrheitgetreues Bild des Ostens zu verschaffen, so ist es auf militärischer Ebene noch viel schwieriger, Einsicht zu gewinnen: Garthoff verhilft uns dazu. Mit vollem Recht schreibt General von Blumentritt in seinem Vorwort zur deutschen Ausgabe: «Das Buch leuchtet tief in die politischen, sozialen und psychologischen Zusammenhänge in der Sowjetarmee hinein und beseitigt manche unrichtige Beurteilung unsererseits.»

Sorgenkinder in der Kompagnie

Von Major E. Burren

Die Kompagnie hat innerhalb der Armee die gleiche Aufgabe wie die Familie im bürgerlichen Leben. Der Kompagnie-Kommandant ist der Vater der Einheit. Er hat sich zusammen mit seinen Mitarbeitern mit allen guten und schlechten Charaktereigenschaften seiner Untergebenen auseinanderzusetzen und damit fertig zu werden. Unsere Wehrmänner verhalten sich im großen und ganzen im Militärdienst gleich wie im zivilen Leben. Mit Freuden erfüllen sie ihre Pflicht; sie sind anständig, kameradschaftlich und wissen, was sich schickt. Daneben gibt es aber Soldaten, welche sich im bürgerlichen Leben nichts zuschulden kommen lassen, die aber, sobald sie im Wehrkleid stecken, sich in verschiedenen Beziehungen mehr als die meisten ihrer Kameraden erlauben. Sie verbrauchen überdurchschnittlich viel Geld; der Wirtschaftsbesuch und Alkoholgenuß werden übertrieben, die Frauen als Freiwild betrachtet. Mit diesen Leuten wird ein guter Einheitskommandant, der in seiner Kompagnie keine Halbheiten duldet und bei Vergehen scharf durchgreift, ohne weiteres fertig, denn diese Wehrmänner lassen sich in den meisten Fällen durch ernsthafte Aussprachen oder aber durch drakonische Strafen von ihrem leichtfertigen Tun abbringen.

Schwieriger aber sind die kriminell veranlagten Wehrmänner, die fast in jeder Kompagnie anzutreffen sind, zu behandeln. Viele davon weisen, wenn sie in den Militärdienst einrücken, schon mehrere bürgerliche Vorstrafen auf. Der Kommandant wird über diese Vorstrafen orientiert. Er muß sich diese Leute merken und sie während der Dienstleistungen unauffällig überwachen und kontrollieren. Die Zugführer und besonders geeignete Unteroffiziere sind ins Vertrauen zu ziehen, damit diese kriminell veranlagten Leute in der Einheit kein Unheil anrichten können.

Am meisten Sorgen bereiten dem Kommandanten und dem Kader aber diejenigen Wehrmänner, welche in der Einheit während des Dienstes straffällig werden, sei es durch schwere Wachtvergehen, Kameradendiebstähle,

sittliche Verfehlungen, Einrücken in liederlichem Zustande, unentschuldigtes Nichteinrücken zum WK, oder wenn sogar festgestellt werden muß, daß sich einzelne Leute als Wühler oder sogar als Landesverräter betätigen. Wenn der Untersuchungsrichter in einer Einheit erscheinen muß, bringt er in den ganzen Betrieb viel Unruhe mit. Mißtrauen und falsche Verdächtigungen vergiften dann oft die dienstliche Atmosphäre – und doch ist es sehr wichtig, daß der Einheitskommandant bei schweren Vergehen sofort die Militärjustiz benachrichtigt, damit die einzelnen Fälle rasch, gründlich und objektiv abgeklärt werden können.

Leider haben unsere Divisionsgerichte immer noch viel Arbeit. So tagen die meisten Divisionsgerichte pro Monat im Durchschnitt ein- bis zweimal, um alle Vergehen, welche in den Wiederholungskursen, Spezialkursen und Rekrutenschulen vorkommen, zu beurteilen. Dazu kommen fast in jeder Sitzung Strafen wegen Eintritts in die Fremdenlegion, wegen Versäumnis von Dienstleistungen, Aufhalten im Ausland ohne Bewilligung, Imstichlassens der Ausrüstung nach den Wiederholungskursen. Recht schwierig sind auch immer die Dienstverweigerer aus Gewissensgründen zu beurteilen. Die Richter prüfen die Angeklagten auf Herz und Nieren. Ist der Charakter des Angeklagten in Ordnung, so hat er seine Strafe im militärischen Vollzug auf dem Zugerberg abzubüßen. Auf dem Zugerberg werden die Leute in militärischer Zucht und Ordnung – dazu gehört auch ein tägliches kurzes Exerzieren – in der Landwirtschaft eingesetzt. Wehrmänner aber, die schlechte Charaktereigenschaften aufweisen, welche gemein gehandelt haben, kommen für einen oder mehrere Monate in die kantonalen Strafanstalten. Auch diese Leute müssen sich der Anstaltsordnung und -zucht unterwerfen, auch sie werden zur Arbeit angehalten. Vielfach haben diese Leute schon im bürgerlichen Leben mit den Strafanstalten Bekanntschaft gemacht. Am leichtesten sind die ehemaligen Fremdenlegionäre in den Strafanstalten zu halten. Sie haben oft jahrelang in fremdem Kriegsdienste gestanden und wissen sich gut ein- und unterzuordnen. Mehr Schwierigkeiten bereiten die Dienstverweigerer aus Gewissensgründen. Sie kommen sich als unschuldig verurteilt vor, verlangen allerlei Vergünstigungen und Sonderbehandlung. Sie kritisieren gern die Anstaltsleitung und die Angestellten und fühlen sich in ihrer falschen Einstellung zum Herrgott so gestärkt, daß sie sich über ihre Vorgesetzten weit erhaben glauben. Diese Leute gehören nach meiner Erfahrung nicht mit schwer kriminellen Leuten zusammen; es wäre besser, wenn sie zu einem langdauernden, strengen Arbeitsdienst aufgeboten werden könnten.

In der Strafanstalt werden die straffälligen Wehrmänner wieder auf das bürgerliche und militärische Leben vorbereitet. Einzelne werden allerdings

nach Artikel 17 der Militärorganisation ausgemustert. Dabei habe ich schon erlebt, daß junge und ältere Wehrmänner, wenn sie den Entscheid bekommen, daß sie endgültig aus der Armee ausgeschlossen sind, geweint haben. Man spürt bei dieser Gelegenheit doch immer wieder, wie die Zugehörigkeit zur Armee und die Kameradschaft innerhalb einer Kompagnie oft auch für kriminelle Leute viel bedeutet. Die weniger angeschlagenen Verurteilten aber kehren im nächsten Wiederholungskurs wieder zu ihrer Einheit zurück. Nun beginnt für den Kompagniekommandanten und vor allem für das Unteroffizierskorps eine große und schöne Aufgabe, diese Leute wieder in die Einheit einzuordnen, sie richtig zu führen und verständnisvoll auf ihre oft schwierigen Probleme einzutreten. Diesen Wehrmännern muß geholfen werden, daß sie sich nicht als Verstoßene vorkommen, daß sie wieder an ihre Kameraden glauben können; sie müssen zugleich daran gehindert werden, neue Delikte zu begehen. Kompagniekommandant, Zugführer, und vor allem die Unteroffiziere, haben den gestrauchelten Menschen einen anständigen und geraden Charakter vorzuleben, müssen Vorbild sein. Auf diese Weise können viele kriminell veranlagte Soldaten der Armee erhalten bleiben.

Es ist leicht, gefallene Menschen zu verurteilen und sie zu verdammen, es braucht aber viel mehr Charakter, Mut und guten Willen, gestrauchelte Männer aufzurichten und sie in den kameradschaftlichen Kreis wieder aufzunehmen. Der Kompagniekommandant sollte von Zeit zu Zeit mit seinem Kader über alle diese Probleme eine eingehende Aussprache pflegen. Damit stärkt er das Vertrauen und die gute Atmosphäre in seiner Einheit.

Zur Begriffsbestimmung von Lenkwaffen

Von Hptm. J. R. Lécher

Wenn eine «Dingbezeichnung» weder etwas Falsches enthält noch eine vorhandene Wirklichkeit ausschließt, dann spricht man vom richtigen Namen. Selbstverständlich kann jedermann nach Belieben bestimmte Worte willkürlich und ohne Rücksichtnahme auf bestehende Normen begrifflich erweitern, umwerten oder einschränken. Dieses scheinbare «Recht», das sich der einzelne und oft auch der Staat eigenmächtig aneignet, ist an der heute feststellbaren Begriffsverwirrung maßgebend beteiligt. Es beweist einmal mehr, wie weit die geistige Rücksichtslosigkeit des modernen Menschen gegenüber den angestammten Normen sich auswirkt. Dieser geistige Zeretzungsprozeß ist auch auf dem militärischen Sektor festzustellen, wo er Begriffe, die bis anhin klar waren, umzuwerten droht.